

Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Vorschriften für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt

auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen 3 Tagen in gleicher Weise anzeigen.

2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkte der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart, (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Bordrücke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldefarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die Meldefarten müssen erstmalig am Montag, den 2. August 1915, bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

- a. verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten Arbeitsnachweis) oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder
- b. voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polizeipräsident) dem Kaiserlichen Statistischen Amt unmittelbar mitzuteilen.

3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. U. v. Meyeren.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. U. v. Massenbach.

Der Minister
des Innern.
J. U. Freund.

Die Remonteinspektion wird demnächst außer auf öffentlichen Märkten auch durch Vermittlung von Händlern kriegsbrauchbare Pferde ankaufen. Zu Ankäufen sind nur solche Personen berechtigt, die einen von der Remonteinspektion ausgestellten Erlaubnisschein besitzen. Ordnungsmäßige Ankäufe solcher Art und die Ausfuhr dieser Pferde aus den Kreisen und dem Korpsbereich sind nicht zu behindern. Ausweise, die vor dem 24. April d. Js. ausgefertigt sind und Abschriften der Erlaubnisscheine sind ungültig. Die Inhaber solcher Papiere sind festzunehmen. Ihre Festnahme ist dem stellvertretenden Generalkommando telephonisch zu melden.

Breslau, den 15. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

Die den Ortsbehörden unter Umschlag zugehende Bekanntmachung des stellvert. Kommandierenden Generals betreffend Beschlagnahme von Chemikalien vom 30. d. Mts. ersuche ich sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 30. Juni 1915.

Im Amtsblatt der Königlichen Regierung Sonderbeilage zu Stück 25 sind die Beiträge zur Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1915 ausgeschrieben.

Die Herren Verbandsvorsteher der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schulkasse zur Ausführung der Beiträge an die Königliche Kreisklasse zu veranlassen.

Groß Strehlig, den 30. Juni 1915.

Bestätigt die Wahl
des Häuslers Anton Flog in Klein Stein zum Schöffen dieser Gemeinde,
des Häuslers Ignaz Gebauer in Goradze zum Gemeindevorsteher,